

JÖRG BERGSTEDT, LUDWIGSTR. 11, 35447 REISKIRCHEN, TEL. 06401/903283

25.5.2012

Oberlandesgericht in Naumburg

2. Strafsenat

per Fax: 03445-282000

Gegenerklärung zum Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. Mai 2012

Az. 112 Ss 244/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. Mai 2012 möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen, weil es wichtig erscheint, die offensichtlich durch ungenaues Lesen des Generalstaatsanwaltes entstandenen Wahrnehmungen zu korrigieren. Ich hoffe, dass es Ihnen dadurch einfacher wird, die vorgetragenen Revisionsgründe nachzuvollziehen. Das Urteil beruht im Kern auf falschen Annahmen, die wiederum darauf beruhen, dass die Sachfragen in der Beweiserhebung gar nicht geklärt wurden.

Zum Punkt 1 des Schreibens vom 7.5.2012:

Auf Seite 2 schreibt die Generalstaatsanwaltschaft: „Im Übrigen waren sämtliche Beweisanträge, die die Voraussetzungen des § 34 StGB zum Gegenstand hatten, für die Entscheidung ohne Bedeutung, weil nach den Feststellungen des Urteils eine konkrete Gefährdungslage für das Handeln der Angeklagten nicht maßgeblich war.“ Das wird zwar nicht bestritten, aber Kernpunkt der Revision ist ja gerade, dass diese Feststellung im Urteil willkürlich und sogar entgegen der in den Akten vorliegenden Beweislage getroffen wurde. Denn die im Urteil getroffene Feststellung, dass es die Angeklagten sich nicht so verhielten, wie es notwendig gewesen wäre, um möglichst lange unentdeckt zu bleiben, ist falsch. So wurde das Licht der Kameras erst angeschaltet, als ein Wachmann die Angeklagten bei ihrer Tätigkeit ohnehin entdeckte.

Die Revision ist gerade begründet, weil das Gericht die Anträge zum § 34 StGB als unbedeutend wertete, in dem es eine Annahme traf, die auf keinerlei in der Beweiserhebung festgestellten Tatsachen beruhte, sondern entgegen der erdrückenden Beweislage (Videoaufzeichnung) von falschen Annahmen ausging. So unterblieb die Prüfung der Voraussetzungen des § 34 StGB willkürlich, nämlich aufgrund einer offensichtlich willkürlichen und erkennbar falschen Annahme des Gerichts.

Vor dem Hintergrund der Behauptung, die Anträge des § 34 StGB seien zurecht als unbedeutend zurückgewiesen worden, erscheint die Formulierung im Punkt II. auf Seite 3 unten zumindest grotesk,


wenn nicht unverschämt: „Es ist nämlich nicht einmal ansatzweise ersichtlich, dass eine „gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr“ im Sinne der zitierten Vorschrift bestanden haben könnte“. Es wäre ein grober Verfahrensverstoß, Beweisführungen als unbedeutend abzulehnen und dann festzustellen, dass die darin behaupteten Tatsachen ja nicht vorgetragen worden seien. Die Formulierungen des Generalstaatsanwaltes beweisen also geradezu, dass eigentlich bedeutende Fragen unzulässig als Beweiserhebungen abgelehnt wurden. Denn der Generalstaatsanwalt macht selbst klar, dass der die Frage für bedeutend hält. Noch deutlicher wird dieses darin, dass der Generalstaatsanwalt es sogar für nötig hält, selbst Tatsachenfeststellungen zu treffen in Punkten, deren Ablehnung als Beweiserhebung er selbst noch zulässig hielt. So schreibt er nämlich weiter: „hinzu kommt, dass das vermeintlich geschützte Interesse das beeinträchtigte nicht wesentlich überwiegen würde“. Woher diese Feststellung rührt, bleibt unklar. Die Beweisanträge dazu wurden abgelehnt, was der Generalstaatsanwalt für richtig hält. Insofern vollzieht das Schreiben des Generalstaatsanwaltes nur nach, was schon im Urteil fehlerhaft war und durch die Revision auch angegriffen wird: Es werden Feststellungen getroffen und für wesentlich gehalten, zu denen die Beweiserhebung als unbedeutend abgelehnt wurde.

Zum Punkt 5:

Dem Vorbringen des Generalstaatsanwaltes ist entgegenzuhalten, dass die nicht erwähnten Anträge und Beschlüsse mit dem Revisionsvortrag nicht in Verbindung standen und daher keine Unvollständigkeit darstellten. Dass die Verteidigung sich nur jeweils in kurzen Verhandlungsunterbrechungen mit der Akte beschäftigen konnte und diese nicht länger bzw. als Kopie dauerhaft zur Verfügung hatte, stellt eine schwerwiegende Einschränkung dar. So konnte unter anderem der am letzten Verhandlungstag unverteidigte Angeklagte auch nicht mehr adäquat beraten werden. Eine präzise Beschreibung aller Einzelheiten der Benachteiligung durch die fehlende ständige Verfügung über den Akteninhalt ist überflüssig, da die Einschränkung offensichtlich ist. Allein die Fairness im Sinne einer „Waffengleichheit“ gegenüber der Anklagevertretung ist offensichtlich.

Zu weiteren Punkten wird keine Gegenerklärung abgegeben, weil sich die Ausführung der Generalstaatsanwaltschaft gar nicht konkret auf den Vortrag der Revision beziehen, d.h. diese nicht in Frage stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Bergstedt', with a long horizontal line extending to the right.

(Jörg Bergstedt)